

Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz

Vom 22. Juni 2010

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat am 29. September 2010 gemäß § 110 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 7 Satz 6 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 22. Juni 2010 beschlossene Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 BremHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studiengänge der Hochschule Bremen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. Nach Maßgabe dieser Ordnung können für den Zugang zu einzelnen Studiengängen besondere Kenntnisse und Eingangsvoraussetzungen (§ 2) sowie eine Eignungsfeststellung (§ 3) verlangt werden.

(2) Behinderten und chronisch kranken Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Sinne von § 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes soll der Zugang zu den Studiengängen unter gleichwertigen Bedingungen wie nicht behinderten Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ermöglicht werden. Dazu sollen die Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung bei geforderten Praktika und Eignungsprüfungen angemessen berücksichtigt werden. Eignungsprüfungen werden barrierefrei gestaltet. Angemessen zu berücksichtigen sind dabei insbesondere prüfungsverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, der Bedarf besonderer Hilfsmittel oder Assistenzleistungen und das Erbringen von Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Organisationsform.

§ 2 Besondere Kenntnisse und besondere Eingangsvoraussetzungen

(1) Der Nachweis besonderer Kenntnisse, insbesondere Fremdsprachenkenntnisse, kann gefordert werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des betreffenden Studiengangs dies zwingend erfordert. Die Studiengänge, die diese Kenntnisse erfordern sowie das jeweils geforderte Niveau ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Soweit in der Anlage nicht abweichend geregelt, müssen die besonderen Kenntnisse und Eingangsvoraussetzungen zu Beginn des Studiums vorhanden sein.

(2) Der geforderte Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen wird in den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angegeben und ist durch entsprechende Zertifikate bzw. äquivalente Leistungsbescheinigungen von den Bewerberinnen und Bewerbern nachzuweisen.

(3) Der Nachweis von besonderen Eingangsvoraussetzungen, insbesondere von Praktika, berufspraktischen Tätigkeiten oder Berufsausbildungen, kann gefordert werden, wenn das Studium die praktischen Erfahrungen zwingend voraussetzt. Für den geforderten Nachweis von praktischen Erfahrungen wird die minimale Dauer angegeben sowie gegebenenfalls eine Definition einschlägiger Berufsfelder vorgenommen. Der Nachweis wird geführt durch Vorlage von Praktika-/Arbeits- oder Ausbildungsbescheinigungen oder -verträgen.

§ 3

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Der Nachweis der Eignung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens kann gefordert werden, wenn die Besonderheit des Studiengangs zwingend den Nachweis dieser Eignung erfordert.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt auf Grund

1. einer Eignungsfeststellungsprüfung oder
2. des Belegs fachspezifischer Vorkenntnisse durch den Nachweis entsprechender Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung oder
3. einer Kombination der vorstehenden Möglichkeiten.

In der Anlage zu dieser Ordnung ist festgelegt, welcher Nachweis der Eignung in welchem Studiengang gefordert wird und wie die Eignung festgestellt wird.

(3) Eignungsfeststellungsprüfungen gemäß Absatz 2 Nr. 1 können in Form mündlicher, schriftlicher, praktischer Prüfungen oder einer Kombination dieser Prüfungsformen für Studiengänge vorgesehen werden, für die eine besondere Befähigung zwingend erforderlich ist. Soll für einzelne Studiengänge eine Eignungsfeststellungsprüfung durchgeführt werden, müssen Art und Umfang der Eignungsfeststellungsprüfung sowie das entsprechende Verfahren in einer gesonderten vom Akademischen Senat zu beschließenden und von der der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu genehmigenden Prüfungsordnung geregelt werden.

(4) Der Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse durch entsprechende schulische Leistungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 erfolgt in Form von Mindestnoten in der Hochschulzugangsberechtigung. Maßgeblich für den erfolgreichen Nachweis ist, ob die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Abschlussnote der geforderten Mindestnote entspricht. Weist die Hochschulzugangsberechtigung die geforderte fachliche Mindestnote nicht oder nicht ausreichend aus, können die geforderten Leistungen durch äquivalente Leistungen oder nachgewiesene gleichwertige Kenntnisse nach Maßgabe der Anlage zu dieser Ordnung ersetzt werden.

(5) Ausländische oder staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nicht gemäß § 1 Absatz 4 der Verordnung zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen deutschen Bewerbern und Bewerberinnen gleichgestellt sind, können fachspezifische Vorkenntnisse im Einzelfall durch äquivalente Leistungen nachweisen.

(6) Fortgeschrittene Bewerber und Bewerberinnen sind vom Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse befreit, sofern sie einschlägige Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten für das gewählte Studium nachweisen können.

§ 4

Zuständigkeiten und Bekanntmachung

(1) Der Zeitplan für die Beschlussfassung über besondere Kenntnisse, Eingangsvoraussetzungen oder Eignungsfeststellungsverfahren als Voraussetzung für die Teilnahme an einem Aufnahmeverfahren wird durch die Rektorin / den Rektor festgelegt. Die aufgestellten Qualifikationsanforderungen/-voraussetzungen sind den potentiellen Bewerbern und Bewerberinnen spätestens mit Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt zu machen; eine Änderung im laufenden Bewerbungsverfahren ist nicht möglich.

(2) Besondere Kenntnisse oder Eingangsvoraussetzungen oder Eignungsfeststellungsverfahren werden auf Antrag der zuständigen Fakultät oder Abteilung vom Akademischen Senat beschlossen.

§ 5 Besondere Begründungspflicht

Die Anforderung besonderer Kenntnisse oder Eingangsvoraussetzungen oder eines Eignungsfeststellungsverfahrens sind von der antragstellenden Fakultät oder Abteilung im Antrag an den Akademischen Senat zu begründen.

Dabei ist darzulegen

1. welche besonderen qualitativen Anforderungen das Studium des betreffenden Studiengangs stellt und inwiefern diese zwingend sind,
2. warum diese Anforderungen die beantragten Eingangsvoraussetzungen erfordern und
3. ob und gegebenenfalls aus welchem Grund diese Voraussetzungen zwingend vor Beginn des Studiums erfüllt werden müssen. Wenn ein Nachweis auch im Laufe des Studiums erbracht werden kann, ist der Zeitpunkt zu benennen und zu begründen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung im Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 2010 /2011.

Anlage

I. Besondere Kenntnisse und besondere Eingangsvoraussetzungen gem. § 2

1.) Praktika als besondere Eingangsvoraussetzungen sind erforderlich, wenn das Pflichtcurriculum sowie in das Studium integrierte Praxisphasen oder Praxissemester die Kenntnis des jeweiligen Berufsumfeldes bzw. vorausgegangene Praxiserfahrungen zwingend voraussetzen. Der Nachweis eines Praktikums wird durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bzw. eines Praktikumsvertrages geführt. Das Praktikum muss – sofern nicht anders ausgewiesen - vor Aufnahme des Fachstudiums abgeleistet sein.

2) Fremdsprachenkenntnisse als besondere Kenntnisse sind erforderlich, sofern das Beherrschen des jeweils festgelegten Niveaus zwingende Voraussetzung dafür ist, dem Studium von Beginn an folgen zu können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Studium insgesamt oder Teile des Pflichtcurriculums ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden oder Pflichtliteratur fremdsprachig ist. Fremdsprachenkenntnisse sind ebenfalls dann zwingend erforderlich, wenn in das Studium ein theoretisches Auslandsstudium oder ein praktisches Studiensemester im Ausland integriert ist. Bei den geforderten Fremdsprachenkenntnissen ist eine Niveau-Bezeichnung entsprechend dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen angegeben. Auf den Seiten des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen des Landes Bremen (www.fremdsprachenzentrum-bremen.de) werden Informationen darüber gegeben, welche Kompetenzen die Niveaustufen beinhalten. Dort sind ebenfalls Angebote des Fremdsprachenzentrums sowie anderer Institute zum Erwerb entsprechender Zertifikate sowie zur Vorbereitung auf die jeweiligen Prüfungen aufgeführt.

Der Nachweis des geforderten Sprachniveaus kann geführt werden durch:

- entsprechende Schulnoten
- internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests des Fremdsprachenzentrums und der Kulturinstitute

Über die Vergleichbarkeit anderer Nachweise entscheidet das Immatrikulations- und Prüfungsamt auf der Grundlage der Empfehlungen des Fremdsprachenzentrums bzw. anerkannter Sprachinstitute.

3.) Nachweis von Sprachkenntnissen Englisch auf dem Niveau B1.2 des Europäischen Sprach-Referenzrahmens

Der Nachweis kann erbracht werden durch

- a) den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Sekundarstufe II mit der Fremdsprache Englisch als Leistungskurs oder als Grundkurs mit mindestens 7 Punkten
- b) durch den Nachweis des Abschlusses der Fremdsprache Englisch in Klasse 12 der Sekundarstufe II mit mindestens der Note 3,0 oder
- c) durch den Nachweis des Abschlusses der Fachhochschulreife mit mindestens der Note 3,0 in der Fremdsprache Englisch oder
- d) durch die Vorlage eines anerkannten Sprachtests oder Zertifikates in Englisch mit folgender Niveauebene:
 - TOEFL Score von 57 Internet-based (iBT), 163 Computer-based (CBT) oder 490 Paper-based (PBT) (siehe www.toefl.org) oder
 - IELTS Band Score von mind. 4.5 (siehe www.ielts.org) oder
 - Cambridge First Certificate in English oder
 - Niveaunachweis von B 1.2 in Englisch nach dem Europäischen Referenzrahmen durch einen Test an einem anerkannten Fremdsprachenzentrum, wie zum Beispiel dem Fremdsprachenzentrum der Hochschulen im Lande Bremen (FZHB) (www.fremdsprachenzentrum-bremen.de).
- e) durch den Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses bzw. gleichwertiger Sprachkurse oder
- f) durch den Nachweis eines mindestens 6-monatigen Auslandsaufenthaltes in einem englischsprachigen Land und dabei erworbener gleichwertiger englischer Sprachkenntnisse oder
- g) durch eine abgeschlossene berufliche Sprachausbildung (Fremdsprachensekretärin, Fremdsprachensekretär, Fremdsprachenkorrespondentin, Fremdsprachenkorrespondent etc.) in Englisch oder
- h) durch den Nachweis, dass Englisch Muttersprache ist.

4.) Nachweis von Sprachkenntnissen Englisch auf dem Niveau B 2 des Europäischen Sprachreferenzrahmens

Der Nachweis kann erbracht werden:

- a) durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Sekundarstufe II mit der Fremdsprache Englisch als Leistungskurs oder als Grundkurs (Prüfungsfach) mit mindestens der Note befriedigend (3,0) oder
- b) durch den Nachweis des Abschlusses der Fremdsprache Englisch in Klasse 12 der Sekundarstufe mit mindestens der Note gut (2,0) und aus dem hervorgeht, dass in der Schule mindestens 8 Jahre Englisch belegt worden sind oder
- c) durch den Nachweis des Abschlusses der Fachhochschulreife mit mindestens der Note gut (2,0) in der Fremdsprache Englisch
- d) durch den Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses bzw. gleichwertiger Sprachkurs oder
- e) durch den Nachweis eines Schulabschlusses (12. Klasse) oder eines mindestens einjährigen Auslandsaufenthaltes in einem englischsprachigen Land und dabei erworbener gleichwertiger englischer Sprachkenntnisse oder
- f) durch eine abgeschlossene berufliche Sprachausbildung (Fremdsprachensekretär/in, Fremdsprachenkorrespondent/in, etc.) in Englisch oder

- g) durch den Nachweis, dass Englisch Muttersprache ist oder
- h) durch die Vorlage eines anerkannten Sprachtests oder Zertifikats in Englisch mit folgender Niveauebene:
- einem TOEFL Score von mind. 68 Internet-based (iBT), 190 Computer-based (CBT) oder 520 Paper-based (PBT), (www.toefl.org) oder
 - einem IELTS Band Score von mind. 5.5 (www.ielts.org) oder
 - dem Cambridge First Certificate in English oder
 - dem Niveaunachweis von B 2.1 in Englisch nach dem Europäischen Referenzrahmen durch einen Einstufungstest an einem anerkannten Fremdsprachenzentrum, wie zum Beispiel dem Fremdsprachenzentrum der Hochschulen im Lande Bremen (FZHB) (www.fremdsprachenzentrum-bremen.de)

5.) Nachweis von Sprachkenntnissen Französisch auf dem Niveau B1 des Europäischen Sprach-Referenzrahmens

Der Nachweis kann erbracht werden durch

- a) Abitur Leistungskurs Französisch oder
- b) Abitur- oder Fachabiturzeugnis aus dem hervorgeht, dass Französisch in der Schule mindestens 4 Jahre belegt worden ist oder
- c) Vorlage eines anerkannten Sprachtests oder Zertifikats für Französisch mit folgender Niveauebene:
 - DELF-Test (A1 bis A6) oder ACCESS-DALF-Test (abgelegt am Institut Français; <http://www.kultur-frankreich.de>) oder
 - Certificat de Français oder Certificat de Français a usage professionnel (B1) oder
 - Certificat Superior de Français oder
 - Einstufungstest in Französisch an einem anerkannten Fremdsprachenzentrum
 - oder FremdsprachenPlus an der Hochschule Bremen oder
- d) eine abgeschlossene berufliche Sprachausbildung als Fremdsprachenkaufmann/frau, – korrespondent/in, – sekretär/in in Französisch oder
- e) Schulabschluss (12. Klasse) oder mindestens einjähriger Schulbesuch an einer französischsprachigen Schule oder
- f) Nachweis eines mindestens 6-monatigen Auslandsaufenthaltes in einem französischsprachigen Land mit dabei erworbener französischer Sprachkenntnis oder
- g) Französisch als Muttersprache

6.) Nachweis von Sprachkenntnissen Spanisch auf dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens

Der Nachweis kann erbracht werden durch:

- a) Abitur Leistungskurs Spanisch oder
- b) Abitur- oder Fachabiturzeugnis aus dem hervorgeht, dass Spanisch in der Schule mindestens 3 Jahre belegt wurde oder
- c) Abschluss der Fachhochschulreife in Spanisch oder
- d) eine abgeschlossene berufliche Sprachausbildung als Fremdsprachenkaufmann/frau, – korrespondent/in, – sekretär/in in Spanisch oder
- e) Vorlage eines anerkannten Sprachtests oder Zertifikats in Spanisch mit folgender Niveauebene:

- Nivel Initial; DELE-Test mind. Diploma Basico de Espanol (D.B.E.), (abgelegt am Instituto Cervantes; Info: <http://www.cervantes.es>)
 - Certificado de Espanol oder Certificado de Espanol para Relaciones Profesionales
 - Einstufungstest in Spanisch am Instituto Cervantes (in Bremen kostenlos, jederzeit und kurzfristig möglich; <http://www.cervantes-bremen.de>) oder
 - an einem anerkannten Fremdsprachenzentrum
 - oder FremdsprachenPlus an der Hochschule Bremen oder
- f) Schulabschluss (12. Klasse) oder mindestens einjähriger Schulbesuch an einer spanischsprachigen Schule oder
- g) Spanisch als Muttersprache

Für den Zugang zu den Studiengängen der Hochschule Bremen werden die nachfolgend bezeichneten besonderen Kenntnisse und besonderen Eingangsvoraussetzungen verlangt:

Bachelorstudiengänge	Qualifikationsanforderungen	Eingangsvoraussetzungen
Fakultät I		
Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung	8 Wochen betriebliches Praktikum (kaufmännischer Bereich) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen Beruf oder einem vergleichbaren Berufsfeld oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule Fachrichtung Wirtschaft ersetzen das Praktikum. Englisch B 1.2	
Betriebswirtschaft	Englisch B 1.2	
Dualer Studiengang Betriebswirtschaft	Englisch B 1.2	Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen, mit welchem die Hochschule Bremen einen Kooperations- vertrag zur Durch- führung des Studiums geschlossen hat
Betriebswirtschaft Internationales Management	Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (Englisch B 2, Französisch B 1 oder. Spanisch A 2)	
European Finance and Accounting	Englisch B 1.2	
Management im Handel	Abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen Beruf des Einzel-, Groß- und Außenhandels oder eine mindestens 4- jährige Berufspraxis im Handel oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch einschlägige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erworben wurden	
Internationaler Studiengang	12 Wochen betriebliches Praktikum	

Global Management	<p>Das Praktikum muss bis zum Ende des 4. Studienseesters absolviert werden. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen Beruf oder einem vergleichbaren Berufsfeld oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule Fachrichtung Wirtschaft ersetzen das Praktikum.</p> <p>Englisch B 1.2</p>	
Internationaler Studiengang Tourismusmanagement	<p>12 Wochen betriebliches Praktikum in der Tourismusbranche Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen Beruf oder einem vergleichbaren Berufsfeld oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule Fachrichtung Wirtschaft ersetzen das Praktikum.</p> <p>Englisch B 1.2</p>	
Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen	<p>14 Wochen betriebliches Praktikum (kaufmännischer Bereich 6 Wochen, technischer Bereich 8 Wochen) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen Beruf oder einem vergleichbaren Berufsfeld oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzt den kaufmännischen Teil des Praktikums. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzt den technischen Teil des Praktikums.</p> <p>Englisch B 1.2</p>	
Fakultät 2		
Architektur	<p>12- wöchiges baubezogenes Praktikum, davon mindestens 6 Wochen in einem Betrieb des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes. Die übrige Zeit kann auch in einem Architektur- oder Planungsbüro, einer Planungsbehörde oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt werden. Der Nachweis über das Baustellenpraktikum ist bis zum Studienbeginn, der Nachweis über das Praktikum insgesamt ist bis zur Anmeldung der Bachelorthesis vorzulegen. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in den baubezogenen Berufsfeldern oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum.</p>	

Bauingenieurwesen	13 Wochen handwerkliches Praktikum in einem baubezogenen Berufsfeld, davon 7 Wochen im Beton- und Stahlbetonbau. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in den baubezogenen Berufsfeldern oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum. Das Vorpraktikum kann in zwei Abschnitte aufgeteilt werden, vor Aufnahme des Studiums sind mindestens 6 Wochen Praktikum zu absolvieren, der Gesamtumfang von 13 Wochen ist bis zum Beginn des 5. Fachsemesters nachzuweisen.	
Fakultät 3		
Internationaler Studiengang Angewandte Freizeitwissenschaft	8 Wochen betriebliches Praktikum in der Freizeit- und /oder Tourismusbranche Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens einjährige Tätigkeit in einem einschlägigen Berufsfeld ersetzen das Praktikum. Englisch B 1.2	
Internationaler Studiengang Fachjournalistik	12 Wochen Praktikum in Unternehmen/Einrichtungen im Bereich Journalismus, Medien, Public-Relations oder Öffentlichkeitsarbeit. Der Nachweis von mindestens 6 Praktikumswochen vor Beginn des Studiums ist ausreichend, wenn eine Bestätigung einer Praktikumsstelle vorliegt, dass die restliche Zeit innerhalb von 12 Monaten abgeleistet werden kann; der Nachweis über das gesamte Vorpraktikum muss in diesem Fall bis zum Ende des ersten Studienjahres erbracht werden. Eine abgeschlossene journalistische Ausbildung (Volontariat) oder eine journalistische Tätigkeit als freier Mitarbeiter/in in einer Redaktion über mindestens zwei Jahre ersetzen das Praktikum. Englisch B 1.2	
Internationaler Studiengang Pflege- und Gesundheitsmanagement	Abgeschlossene Berufsausbildung in der Gesundheits-, Kranken-, Kinderkranken-, Alten- oder Heilerziehungspflege, Geburtshilfe, Physio- oder Ergotherapie oder Logopädie sowie - einjährige Berufstätigkeit bei 3-jähriger Ausbildung als Heilerziehungspfleger/in, Entbindungspfleger/Hebamme, Krankenpfleger/in,	

	Kinderkrankenpfleger/in, Altenpfleger/in, Logopäde/Logopädin, Ergotherapeut/in, Physiotherapeut/in, - zweijährige Berufstätigkeit bei 2-jähriger Ausbildung in der Alten- oder Heilerziehungspflege	
	Englisch B 1.2	
Internationaler Studiengang Politikmanagement	4 Wochen Praktikum in Stabsstellen oder vergleichbaren Funktionen in Parlamenten, Behörden, Verwaltungen, Parteien, Verbänden, Unternehmen, Beratungsunternehmen	
	Englisch B 1.2	
Soziale Arbeit	13 Wochen Praktikum in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit Eine abgeschlossene Berufsausbildung in dem pflegerischen oder erzieherischen Berufsfeld sowie der Logopädie und Physiotherapie oder der Nachweis der Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres ersetzt das Praktikum.	
Fakultät 4		
Digitale Medien	Englisch B 1.2	
Dualer Studiengang Mechatronik		Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen, mit welchem die Hochschule Bremen einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiums geschlossen hat
Dualer Studiengang Informatik		Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen, mit welchem die Hochschule Bremen einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiums geschlossen hat
Fakultät 5		
Energietechnik	13 Wochen handwerkliches Praktikum in einem Metallberuf. Die Praktikumszeit verkürzt sich auf 6 Wochen für Bewerber/innen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Beruf – außer in einem Metallberuf – oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe	

	<p>11 der Fachoberschule in einem solchen Beruf nachweisen.</p> <p>Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum.</p> <p>Mindestens 6 Wochen des Praktikums müssen bis zum Studienbeginn abgeleistet sein, die restlichen Wochen müssen bis zum Ende des 3. Semesters abgeleistet sein.</p>	
Industrial Management and Engineering China	<p>13 Wochen handwerkliches Praktikum in einem Metallberuf.</p> <p>Die Praktikumszeit verkürzt sich auf 6 Wochen für Bewerber/innen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Beruf- außer in einem Metallberuf – oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem solchen Beruf nachweisen.</p> <p>Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum.</p> <p>Mindestens 6 Wochen des Praktikums müssen bis zum Studienbeginn abgeleistet sein, die restlichen Wochen müssen bis zum Ende des 3. Semesters abgeleistet sein.</p>	
Mechanical Engineering	<p>13 Wochen handwerkliches Praktikum in einem Metallberuf.</p> <p>Die Praktikumszeit verkürzt sich auf 6 Wochen für Bewerber/innen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Beruf- außer in einem Metallberuf – oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem solchen Beruf nachweisen.</p> <p>Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum.</p> <p>Mindestens 6 Wochen des Praktikums müssen bis zum Studienbeginn abgeleistet sein, die restlichen Wochen müssen bis zum Ende des 3. Semesters abgeleistet sein. Mindestens 6 Wochen des Praktikums müssen bis zum Studienbeginn abgeleistet sein, die restlichen Wochen müssen bis</p>	

	zum Ende des 3. Semesters abgeleistet sein.	
Dualer Studiengang Mechanical Production and Engineering		Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen, mit welchem die Hochschule Bremen einen Kooperations- vertrag zur Durch- führung des Studiums geschlossen hat
Internationaler Studiengang Luftfahrtssystemtechnik und - management		Abschluss eines Ausbildungsvertrages zur Durchführung einer Ausbildung zum Verkehrsflugzeugführer (ATPL) mit einer Verkehrsfliegerschule, mit welcher die Hochschule einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat
Internationaler Studiengang Luftfahrtssystemtechnik und Management für Wartungsingenieure		Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einem Luftfahrt- Wartungsbetrieb, mit welchem die Hochschule einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat
Schiffbau und Meerestechnik Internationaler Studiengang Schiffbau und Meerestechnik	13 Wochen Praktikum in einer Werft Eine abgeschlossene Berufsausbildung in dem Beruf Konstruktionsmechaniker/in (Fachrichtung Metall und Schiffbautechnik) oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum.	
Schiffbau und Meerestechnik im Praxisverbund		Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen, mit welchem die Hochschule Bremen einen Kooperations- vertrag zur Durch- führung des Studiums geschlossen hat
Diplom-Wirtschaftsingenieur für Seeverkehr	Fachpraktische Ausbildung in Form des Schiffsmechanikerbriefs oder bei Bewerbern und Bewerberinnen mit dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, dem Zeugnis der	

	<p>Fachhochschulreife oder einem als gleichwertig anerkannten Zeugnis eine zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer Offiziersassistent nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 b der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung von mindestens 12 Monaten. Die Ausbildung als nautischer Offiziersassistent kann auch in Form von zwei Praxissemestern als Teil eines achtsemestrigen Studiengangs abgeleistet werden. Der Nachweis über den Beginn einer zukünftigen praktischen Ausbildung wird erbracht durch Vorlage eines Praxissemestervertrages für das 1. Praxissemester vor der Zulassung zum Studium.</p>	
--	---	--

II. Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 3

Bachelorstudiengang Architektur

Nachweis der künstlerischen Eignung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der Prüfungsordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Bachelorstudiengang Architektur

Prüfungsordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für das Architekturstudium an der Hochschule Bremen

§ 1

Zweck der Feststellungsprüfung

Das Studium im Bachelorstudiengang Architektur setzt als zwingende besondere qualitative Anforderung eine besondere künstlerische Eignung und Befähigung voraus. Die Studierenden müssen mit Beginn des Studiums zu schöpferischem, kreativem Handeln in der Lage sein und müssen die Fähigkeit besitzen, Dinge räumlich zu erfassen und darzustellen. In dem Feststellungsverfahren nach dieser Ordnung sollen die Studienbewerber und Studienbewerberinnen nachweisen, dass sie die Fähigkeiten nach Satz 1 in einem Maß besitzen, das für die Bewältigung des Studiums und das Erreichen des Studienziels erforderlich ist.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Befähigung

(1) Die Feststellungsprüfung wird für Bewerber und Bewerberinnen, die ein Studium im Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule Bremen erstmalig oder als fortgeschrittener Bewerber oder fortgeschrittene Bewerberin aufnehmen wollen, einmal jährlich im Lauf des Sommersemesters durchgeführt. Die Termine werden durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter der Abteilung Architektur festgelegt, rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gemacht und in die Informationen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aufgenommen. Bei fortgeschrittenen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen wird die von einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland attestierte künstlerische Befähigung für einen gleichartigen Studiengang anerkannt, wenn sie nach Feststellung durch die Prüfungskommission im Rahmen eines dem Feststellungsverfahren nach dieser Ordnung gleichwertigen Verfahrens festgestellt wurde.

(2) Die Anmeldung zum Feststellungsverfahren muss mit den im Anmeldeformular der Hochschule ggfls. geforderten Unterlagen bis zu dem von der Abteilungsleitung Architektur festgesetzten Termin bei der Hochschule eingegangen sein.

§ 3

Zulassung zur Feststellungsprüfung

Zur Feststellungsprüfung wird zugelassen, wer sich ordnungsgemäß innerhalb der gesetzten Frist anmeldet. Die Zulassung zum Prüfungsverfahren ist zu versagen, wenn die Anmeldung nicht fristgemäß oder nicht mit den geforderten Angaben und Unterlagen erfolgt. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag ist dem Bewerber oder der Bewerberin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Die Feststellungsprüfung wird von einem Prüfungsausschuss der Abteilung Architektur durchgeführt, der aus den professoralen Mitgliedern des nach Maßgabe des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen gebildeten Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang Architektur besteht. Im Prüfungsausschuss wirken darüber hinaus weitere hauptamtlich lehrende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Abteilung Architektur mit, soweit sie von dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin benannt werden. Besteht der Prüfungsausschuss gemäß Satz 2 aus mehr als fünf Mitgliedern, können Prüfungskommissionen für die Durchführung des Prüfungsverfahrens gebildet werden, in denen jeweils mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mitwirken müssen.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss für die Feststellungsprüfung führt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang Architektur.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder; § 5 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Beratungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 5

Prüfungsverfahren

(1) Die Feststellungsprüfung besteht aus der Bearbeitung architektonischer und gestalterischer Aufgaben unter Aufsicht mit einer Bearbeitungszeit von bis zu drei Zeitstunden sowie einem Prüfungsgespräch (Einzelgespräch) von mindestens 10 und maximal 20 Minuten Dauer mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. im Fall des § 4 Absatz 1 S. 3 den Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens mit der Zulassung zum Prüfungsverfahren über die Bearbeitungszeit informiert.

(2) Für die Feststellung der künstlerischen Befähigung werden die schriftlichen Prüfungsleistungen der Bewerber und Bewerberinnen von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission unter Einbeziehung der Ergebnisse des Prüfungsgesprächs nach folgenden Kriterien mit jeweils bis zu 100 Punkten bewertet:

1. die auf genauer Beobachtung basierende Fähigkeit zur bildhaften Wiedergabe von Gegenständen (zeichnerisches Darstellungsvermögen und räumliche Wahrnehmungsfähigkeit).
2. die Fähigkeit, gestalterische Ideen zu formulieren (Konzeptfindung).
3. räumliche Vorstellungsfähigkeit.

Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 6

Zuerkennung der künstlerischen Eignung und Befähigung

(1) Die künstlerische Eignung und Befähigung wird zuerkannt, wenn in der Gesamtbewertung eine Punktzahl von mindestens 60 Punkten erreicht wird.

(2) Die Feststellung behält ihre Geltung für die auf die Feststellung folgenden zwei Immatrikulationstermine.

§ 7

Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggfls. der Prüfungskommission, der Name des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein müssen.

§ 8

Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnisse

(1) Versucht der Bewerber oder die Bewerberin das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird in der Niederschrift von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Vermerk eingetragen. Stellt der Prüfungsausschuss eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(2) Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin im Feststellungsverfahren zu einem festgesetzten Termin nicht oder tritt er oder sie nach der Zulassung zur Prüfung zurück, ohne dass hierfür triftige Gründe vorliegen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(3) Kann der Bewerber oder die Bewerberin aus einem von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Grund an der Prüfung nicht teilnehmen und wird dies dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nachgewiesen, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

§ 9

Bekanntgabe der Entscheidung

(1) Das Ergebnis der Feststellungsprüfung wird den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Über den Widerspruch gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

§ 10 Wiederholung

Wird die künstlerische Befähigung nicht zuerkannt, kann der Studienbewerber oder die Studienbewerberin frühestens zum Termin des folgenden Jahres an der Feststellungsprüfung erneut teilnehmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung im Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 2010 /2011. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Befähigung für den Studiengang Architektur und den Internationalen Studiengang Architektur der Hochschule Bremen vom 5. Juni 2000 (Brem. ABl. S. 287) außer Kraft.